



## **Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Beherbergungssteuer) vom 23.07.2015**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434) und §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 23.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Hansestadt Lüneburg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer. Die Beherbergungssteuer wird als indirekte Steuer erhoben.

### **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand für den Erwerb eines Anspruches auf eine vorübergehende private Beherbergungsmöglichkeit in einem Beherbergungsbetrieb im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (2) Als Beherbergungsbetriebe gelten alle Betriebe, die gegen Entgelt eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellen. Hierzu zählen insbesondere Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Motels, Campingplätze, Schiffe oder ähnliche Einrichtungen. Keine Beherbergungsbetriebe sind Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke.
- (3) Privat ist eine Beherbergung dann nicht, wenn sie durch ein auf Einkommenserzielung gerichtetes Tätigwerden veranlasst ist. Dies trifft insbesondere auf beruflich bedingte Beherbergungen zu.

### **§ 3 Bemessungsgrundlage**

- (1) Bemessungsgrundlage ist der vom Beherbergungsgast für den Erwerb des Anspruches auf die Beherbergungsleistung aufgewendete Betrag (einschließlich Mehrwertsteuer). In diesem Beherbergungsentgelt enthaltene Anteile für Verpflegung sind herauszurechnen und bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt.
- (2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für Verpflegung nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/ Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit (jew. einschließlich Mehrwertsteuer).

### **§ 4 Steuersatz**

- (1) Die Beherbergungssteuer beträgt 4 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.
- (2) Es unterfallen jedoch höchstens 14 zusammenhängende Übernachtungsmöglichkeiten pro Person der Besteuerung. Der Aufwand für den Erwerb des Anspruches auf weitere, hiermit unterbrechungsfrei verbundene Beherbergungsleistungen im selben Beherbergungsbetrieb unterfällt nicht der Besteuerung.

### **§ 5 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, gegen den der Beherbergungsgast einen Anspruch auf Beherbergung hatte.



## § 6 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit dem Ende des Zeitraumes, in dem der Beherbergungsgast einen Anspruch auf Beherbergung hatte.

## § 7 Erklärungen des Beherbergungsgastes, Erklärungs- und Nachweispflichten

(1) Macht der Beherbergungsgast bei der Anmeldung geltend, dass es sich um eine nicht private Beherbergung handelt, so hat er dies zu erklären und durch geeignete Belege glaubhaft zu machen. Handelt es sich nach Angaben des Gastes um eine beruflich veranlasste Übernachtung, so kommen als geeignete Belege hierfür insbesondere

- a) eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers oder
- b) bei selbständiger gewerblicher oder freiberuflicher Tätigkeit eine Eigenbestätigung oder
- c) die unmittelbare Zahlung des Beherbergungsentgelts durch den Arbeitgeber an den Beherbergungsunternehmer

in Betracht (Einzelnachweis). Belege gemäß Satz 2 a) und b) sollen den vollständigen Namen des Beherbergungsgastes sowie den betroffenen Zeitraum aufführen.

Der Einzelnachweis ist vom Steuerschuldner aufzubewahren und der Hansestadt Lüneburg auf Verlangen vorzulegen. Im Falle des Satz 2 c) gilt dies für den jeweiligen Zahlungsvorgang dokumentierende Unterlagen. Diese sind, soweit sie nicht anderweitig vorhanden sind, vom Steuerschuldner zu erstellen.

(2) Werden vom Arbeitgeber im Voraus gebuchte Beherbergungskontingente (sog. Abrufkontingente) in Anspruch genommen und liegt eine längerfristige oder dauerhafte Bescheinigung des Arbeitgebers vor, nach welcher diese Abrufkontingente ausschließlich zu beruflichen Zwecken in Anspruch genommen werden (Dauernachweis), ist ein Einzelnachweis für den vom Dauernachweis abgedeckten Zeitraum nicht erforderlich. Die Bestimmungen für Einzelnachweise gelten für Dauernachweise entsprechend.

(3) Jeder Steuerschuldner ist verpflichtet der Hansestadt Lüneburg gegenüber bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres für seine Beherbergungsbetriebe die Summe der steuerpflichtigen Beherbergungsentgelte (§ 3) schriftlich zu erklären (Steuererklärung).

Die Steuererklärung ist für jeden Beherbergungsbetrieb gesondert abzugeben. Hierbei ist neben den Angaben zum Beherbergungsbetrieb (Name, Anschrift) auch der Steuerschuldner zu benennen.

Soweit Erklärungen vorliegen, nach denen Beherbergungen nicht privat gewesen seien, ist die Summe dieser Beherbergungen getrennt nach den für den nicht privaten Charakter der Beherbergung genannten Gründen in die Steuererklärung aufzunehmen.

(4) Zur Nachprüfung der Steuererklärung sind für jeden Beherbergungsgast folgende Daten vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen:

- a) Name,
- b) Vorname,
- c) Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Staat),
- d) erster Tag der Beherbergung,
- e) letzter Tag der Beherbergung,
- f) Beherbergungsdauer (in Tagen),
- g) Beherbergungsentgelt (§ 3).

Jeder ununterbrochene Beherbergungszeitraum ist gesondert aufzuführen.

Zusätzlich ist für solche Beherbergungsgäste, die angegeben haben, die Beherbergung sei nicht privater Natur, zu vermerken, welcher Grund für den nicht privaten Charakter der Beherbergung angegeben wurde und welcher Nachweis hierüber geführt wurde.

Abgegebene Erklärungen und Bescheinigungen hierzu sind aufzubewahren und der Hansestadt Lüneburg auf Verlangen vorzulegen.



## § 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalendervierteljahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Steuerschuldner fällig.
- (3) Wird nachträglich ein Nachweis über den nicht privaten Charakter der Beherbergung geführt, so wird eine bereits erfolgte Steuerfestsetzung aufgehoben und gezahlte Steuern werden erstattet, wenn der gezahlte Betrag mindestens fünf Euro beträgt.

## § 9 Prüfungsrecht

Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind der Hansestadt Lüneburg auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Erhebungszeitraum im Original vorzulegen.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer leichtfertig
  - a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
  - b) die Hansestadt Lüneburg pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) Belege ausstellt oder vorlegt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
  - b) seinen Erklärungs- oder Nachweispflichten gemäß § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder unrichtige Erklärungen abgibt oder
  - c) entgegen § 9 Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen oder den Zugang zu Geschäftsräumen verweigert.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen §§ 7 und 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 2 des NKAG
- (4) Gemäß § 18 Absatz 3 NKAG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## § 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft und betrifft Buchungen ab Inkrafttreten.  
Mit Ablauf des 30.09.2018 tritt die Satzung außer Kraft.

Lüneburg, den 23.07.2015

Hansestadt Lüneburg  
Der Oberbürgermeister

.....

Veröffentlicht am 25.09.2015 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 10a